

für den

§ 13. 1. Der Reisepaß wird von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes (Land-

ratamt oder Polizeipräsident) ausgestellt und muß mit einer Photographie des Pashabehabers aus neuester Zeit, seiner eigenhändigen Unterschrift und der Photographie und mit einer amtlich gestempelten Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Pashabehaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

2. Der Reisepaß verliert nach drei Monaten seine Gültigkeit, kann aber erneuert werden.

3. Ausländische Pässe müssen mit dem Visum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung versehen sein.

§ 14. 1. Der Erlaubnischein wird bei Zureisen von der für das Reiseziel, bei Ausreisen von der für den Abgangsort zuständigen Kommandantur (vgl. § 3) ausgestellt.

2. Die Anträge sind mit eingehender Begründung bei der unteren Verwaltungsbehörde (siehe § 13 Ziff. 1) des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu stellen und von dieser nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen mit gutachtlicher Äußerung der zur Entscheidung zuständigen Kommandantur zu übersenden.

5. Die Reiseerlaubnis gilt grundsätzlich nur für einmalige Reise. Nur in besonders dringenden Fällen kann ein Dauerausweis für wiederholte Reisen zu bestimmten Orten mit Gültigkeit von höchstens einem Monat ausgestellt werden. Ausweise zum Betreten des ganzen Operationsgebietes oder einzelner nicht durch Angabe bestimmter Orte beschränkter Teile desselben können nur vom Armee-Oberkommando ausgestellt werden.

6. Die Erlaubnischeine sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit unverzüglich derjenigen Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben oder zurückzusenden.

§ 15. 1. Wer von außen in das Operationsgebiet zu reist, desgleichen wer nach Beendigung einer Reise von mehr als einwöchiger Dauer in das Operationsgebiet zurückkehrt, muß am Tage der Zureise, und, wenn die Zureise nach 7 Uhr abends erfolgt, bis zum nächsten Mittag 12 Uhr der Ortspolizeibehörde gemeldet werden.

2. Jeder Wohnungs- oder Ortswechsel und die bevorstehende Abreise zugereister Personen ist mindestens zwölf Stunden vorher der Ortspolizeibehörde zu melden.

IV. Der Verkehr innerhalb des Operationsgebietes.

1. Der Verkehr im engeren Operationsgebiet und im Befehlshereich der Festung Neubreisach.

a) Verbotener Verkehr.

§ 16. 1. Jeder Verkehr in und bei den Gefechtsstellungen und feindwärts davon ist verboten.

b) Verkehr zur Nachtzeit.

§ 18. 1. In der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist jeder Verkehr — ausgenommen der Eisenbahnverkehr — von Ortschaft zu Ortschaft und der Aufenthalt außerhalb der Ortschaften den bürgerlichen Personen verboten. Unter den Begriff der Ortschaften fallen auch Gehöfte.

c) Verkehr bei Tage.

§ 19. 1. Der Verkehr von Ort zu Ort während des Tages ist nur dem Inhaber eines Verkehrscheines gestattet; der im Verkehrschein vorgeschriebene Weg darf nicht verlassen werden.

2. Außerdem ist, wenn das Reiseziel im Gebiet einer anderen Kommandantur liegt, desgleichen bei jeder Reise nach Mülhausen (Bahnhöfe Mülhausen-Stadt, Mülhausen-Dornach, Brunstatt, Lutterbach, Illzach, Rodenheim, Napoleons-Insul und Rixheim), nach Colmar und Neubreisach eine besondere Zureise- und Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

§ 20. 1. Der Verkehrschein wird von dem Ortskommandanten und, wo ein solcher fehlt, von dem Bürgermeister ausgestellt.

3. Die Verkehrscheine gelten grundsätzlich nur für einen Tag. Verkehrscheine für längere Dauer dürfen nur aus besonderen Gründen ausgestellt werden.

4. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer sind die Verkehrscheine unverzüglich der Stelle, die sie ausgestellt hat, wieder zuzustellen. Die zurückgegebenen Verkehrscheine sind ordnungsmäßig zu sammeln und aufzubewahren.

§ 21. 1. Die Erteilung der Zureise- und Aufenthaltserlaubnis ist bei der Kommandantur, in deren Bezirk das Reiseziel liegt (vgl. §), schriftlich zu beantragen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Gesuchstellers zuständigen Kreisdirektion über die Unbedenklichkeit der Reise beizufügen.

2. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer sind die Erlaubnischeine unverzüglich der Stelle, die sie ausgestellt hat, wieder zuzustellen.

4. Zur bloßen Durchfahrt durch einen Kommandanturbezirk ist Zureiseerlaubnis nicht erforderlich.

2. Der Verkehr im weiteren Operationsgebiet.

§ 22. 1. Der Verkehr zwischen den im weiteren Operationsgebiet liegenden Ortschaften ist frei.

2. Wer aus dem weiteren in das engere Operationsgebiet reist, muß sich in der ersten von ihm betretenen Ortschaft des engeren Operationsgebietes einen Verkehrschein nach Maßgabe des § 20 ausstellen lassen. Außerdem bedarf er einer Zureise- und Aufenthaltserlaubnis nach Vorschrift der §§ 19 und 21.

§ 23. Handelsreisende und Händler bedürfen, soweit sie nach § 10 überhaupt zugelassen werden können, eines besonderen, durch die Kommandanturen nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse zu erteilenden Erlaubnischeines.

D. Strafbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 96 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851), sofern nicht nach den allgemeinen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Wiesbaden, den 30. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

J. W.: Rötter.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsbeschäftigungen in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906

Der Regierungs-Präsident.

L. 4871.

Diez, den 6. Juli 1915

Bekanntmachung.

Postsendungen der Kriegsgefangenen.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums werden die Postanweisungen an Kriegsgefangene in Frankreich, den französischen Besitzungen usw. jetzt in Bern nach dem Parikurs umgeschrieben, die schweizerisch-französischen Postanwei-

langen lauten als auf denselben Betrag wie die an die Ober-Postkontrolle in Bern gerichteten deutsch-schweizerischen Postanweisungen.

Indem ich hiervon im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. April d. Js. I. 2785 (Kreisblatt 97) Kenntnis gebe bemerke ich, daß das Umwandlungsverhältnis für Postanweisungen an Kriegsgefangene in England und seinen Bestimmungen bei der Umschreibung im Haag 12,30 Gulden für 1 Pfund Sterling beträgt.

Ich mache die Interessenten hierauf aufmerksam.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 4556. Diez, den 8. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die mit der Einsendung der Ortslisten für die Ernteflächen-Erhebung gemäß meiner Verfügung vom 24. Juni 1915 (J.-Nr. I. 4556, Kreisblatt Nr. 147) noch im Rückstande befindlichen Bürgermeister werden hieran mit Frist von 24 Stunden erinnert.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 5062. Diez, den 6. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Unter den Ziegenbeständen des Adolf Müller, Joh. Polzhäuser, Georg Dumbmann, Karl Kröller, Joh. Reinhard und Karl Stoll I. sowie unter den Rindvieh- und Ziegenbeständen des Bürgermeisters Neu und W. Weltert III. zu Gückingen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die i. Zt. angeordnete Gemarkungssperre besteht weiter.

Der Landrat.

J. B.:

Simmernann.

I. 4931 Diez, den 3. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Utr.: Einreichung der Kollektenanträge.

Die bisherigen Kollekteneinhaber im Kreise und weitere Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Kollektenerhebungsanträge für 1916 bis zum 1. August d. Js. dem Herrn Oberpräsidenten in Kassel eingereicht sein müssen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Limburg, den 29. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Die unter dem Rindviehbestande des Bürgermeisters Wagner aus Linter ausgebrochen gewesene Maul- und Klauenseuche ist erloschen und die über den Ort verhängte Ortssperre ist aufgehoben.

Der Landrat.

Limburg, den 1. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die unter dem Rindviehbestande des Georg August Jäger zu Dauborn ausgebrochen gewesene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das verseuchte Gehöft verhängte Gehöftssperre ist aufgehoben.

Der Landrat.

Limburg, den 1. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die unter den Rindviehbeständen des H. Jos. Wolf in Limburg und des Phil. Daniel Weil in Linter ausgebrochen gewesene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die über die verseuchten Gehöfte verhängte Gehöftssperre ist erloschen.

Der Landrat.

J.-Nr. III. 4344. I. A. III e 11382.

Berlin W. 9, den 15. Juni 1915.

Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Abgabe von Futterreijig.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung Nr. III. 19/1915, betreffend die Bereitstellung der Futtermittel des Waldes durch Zulassung von Weidevieh und Abgabe von Futterreijig, und auf die Veröffentlichung vom 9. d. Mts. — I. A. III e 7651/III. 3948 —, betreffend die Gewinnung von Futterlaub, beauftrage ich die Königliche Regierung sofort anzuordnen, daß alle Revierverwaltungen ihres Bezirkes, die Futterreijig abgeben können, dies schleunigst öffentlich bekanntmachen und tunlichst alle hierauf eingehenden Bestellungen der Viehhaltenden Wirte mit Rücksicht auf den mit dem Alter der Blätter abnehmenden Nährwert des Futterreijigs so bald wie möglich ausführen.

Geht im Einzelfalle die Nachfrage nach Futterreijig über die Leistungsfähigkeit des Waldes hinaus, so sind die zu beschaffenden Reijigmengen nach Anhören der Gemeindevorsteher der einzelnen Wirtschaften, entsprechend ihrer Bedürftigkeit, nach denselben Grundätzen zuzustellen, die für die Zuteilung der Waldstreu in Notjahren maßgebend sind.

Das Trocknen des Futterreijigs, das nicht grün verfüttert werden soll, ist, abgesehen von Ausnahmefällen, den Käufern zu überlassen. Das Reijig muß deshalb unmittelbar nach seiner Werbung und Vereinnahmung den Käufern überwiesen werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in allen Fällen, in denen die vorherige Abnahme des Materials durch den Revierverwalter die Ueberweisung unerwünscht verzögern würde, von der Abnahme abgesehen wird.

Ich weise schließlich noch darauf hin, daß, wenn das Futterlaub während des Trocknens seinen vollen Wert behalten soll, es nach Möglichkeit ebensowohl vor voller Sonnenbestrahlung als auch vor Regen geschützt werden muß.

Die Käufer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Die Verwertung des Waldlaubs zu Futterzwecken hat durch die ungünstige Witterung des Sommers eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Ich vertraue, daß die Königliche Regierung der wichtigen Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und alles tun wird, um auf die angegebene Weise die Futtermittel der Landwirtschaft aus dem Walde zu ergänzen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. 6823 II.

Diez, den 2. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Auftrage, die eingehenden Anträge auf Gewinnung von Laubheu sofort an die Königlichen Oberförstereien weiterzugeben und für eine Bekanntgabe der Bestimmungen in den Gemeinden zu sorgen.

Die Veröffentlichung des Herrn Ministers über die Gewinnung von Laubheu, auf welche der Erlaß im Eingang Bezug nimmt, lautet:

Um dem Eintritt einer Futterknappheit im bevorstehenden Herbst und Winter vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, die Besitzer privater Waldungen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Waldbestände zu der Beschaffung weiterer Futterstoffe heranzuziehen. Es ist bekannt, daß in vielen Gebirgsgegenden das Laub der Waldbäume, nament-

